

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEFON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 51

Zl. 8303/66

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTANDES SAHL ANZUFÜHREN

Raxeishöhle auf der Rax, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

R a x e i s h ö h l e (1609 m) auf dem Grünschacher, Rax, deren bisher bekannt gewordene Hohlräume unter der Grundparzelle Nr. 925/1 der Katastralgemeinde Groß- und Klein-Au, Gerichtsbezirk Gloggnitz, liegen, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Stadt Wien und scheint in der E.Z. 89 der Katastralgemeinde Groß- und Klein-Au auf. Grundverwaltende Dienststelle ist die Magistratsabteilung 49 der Gemeinde Wien, Stadtforstamt, Grabnergasse 6, 1061 Wien. Die Raxeishöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Trotz der verhältnismäßig geringen Raumausdehnung - die Höhle hat eine Gesamtganglänge von 65 Metern bei einem Höhenunterschied von 25 Metern - weist sie gleichzeitige Vorkommen von Höhleneis und Tropfstein- und Sinterbildungen auf. Die Sinterbildungen sind derzeit kaum aktiv und dürften aus einer pleistozänen Warmzeit stammen, demnach Zeugen einer wärmeren und feuchteren Klimaperiode der erdgeschichtlichen Vergangenheit

Zl.8303/66

darstellen. Die Möglichkeit, Zusammenhänge zwischen der Anlage der Höhlenräume und den tektonischen Bewegungen im Raxplateau festzustellen, gibt der Raxeishöhle besondere naturwissenschaftliche Bedeutung. Die starken, unter den gegenwärtigen Klimaverhältnissen durch Frostverwitterung geförderten Verbruchsvorgänge im Wettersteinkalk und das Auftreten einer den Schutt überdeckenden Eisschichte, die jährlich wechselnde Ausmaße aufweist, geben der Höhle Eigenart und besonderes Gepräge. Das Höhleneis entsteht dabei zum Teil als Tropfeis aus Sickerwässern, zum Teil aber auch - was für Eishöhlen ungewöhnlich ist - durch Verfirnung eingewehten Schnees. Die Raxeishöhle liegt innerhalb jenes Gebietes, das gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Dezember 1965, BGBl. Nr. 353/1965, vorzüglich der Trinkwasserversorgung gewidmet ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

M a r t i n R., Raxhöhlen neu erschlossen. Mitteilungen über Höhlen- und Karstforschung, Berlin 1935, S. 110

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 18. November 1966, Zl. 7728/66, mitgeteilt. Die Mag. Abt. 49 (Stadtforstamt) als grundverwaltende Dienststelle hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt: Gegen die in Aussicht genommene Unterschutzstellung wird kein Einwand erhoben. Da das Gebiet, in welchem die Raxeishöhle sich befindet, Einzugsgebiet der I. Wiener Hochquellenwasserleitung ist und jede Verunreinigung der Quellen eine Gefahr für die Gesundheit der Wasserverbraucher bedeutet, wäre es zweckmäßig, Maßnahmen zu treffen, durch welche der Besuch dieser Höhle Unbefugten unmöglich gemacht würde.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, gegen die Befahrung der Raxeishöhle durch Unbefugte einzuschreiten. Die Höhle wird seitens des Bundesdenkmalamtes überdies mit einer Tafel als Naturdenkmal gekennzeichnet werden, um eventuelle Besucher, die den nicht bezeichneten Zugang zum Höhleneingang gefunden haben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Höhle den einschränkenden Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes unterliegt. Eine Anordnung allfälliger weiterer Maßnahmen, die den Besuch der Eishöhle unmöglich machen könnten, fällt auf Grund des Naturhöhlengesetzes nicht in die Kompetenz des Bundesdenkmalamtes.

Die Mag. Abt. 31 (Wasserwerke) der Stadt Wien hat in einem Schreiben vom 5. Dezember 1966 betont, daß es notwendig sei, daß nach Unterschutzstellung der Raxeishöhle alle Quellenschutzmaßnahmen in diesem Gebiet weiterhin bestehen bleiben, die eine Verunreinigung dieser Höhle wirksam ausschließen, d.h. insbesondere daß die Vornahme von allen Arbeiten oder Veränderungen

Zl. 8303/66

an bzw. in der Höhle sowie bei Forschungen und Befahrungen nur nach vorheriger Erwirkung einer schriftlichen Zustimmung der Mag. Abt. 31 - Wasserwerke, bzw. Mag. Abt. 49 - Stadtforstamt durchgeführt werden dürfen.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt fest, daß die Rechte des Eigentümers hinsichtlich einer Zustimmung oder eines Verbotes zu Forschungen oder Begehungen mit Ausnahme der in Art. II § 11 des Naturhöhlengesetzes angeführten Fälle (Begehung durch Organe des Bundesdenkmalamtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft) durch die Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal nicht beeinträchtigt werden und daß das Bestehen aller Quellenschutzmaßnahmen auch nach Durchführung des vorliegenden Verfahrens außer Zweifel steht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Raxeishöhle in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihrer Lage, der Eisbildungen und der übrigen Zeugnisse der Klimageschichte im Höhleninneren eine Besonderheit in naturwissenschaftlicher Hinsicht darstellt, das im Bereich der Raxalpe nach unseren gegenwärtigen Kenntnissen kein vergleichbares Gegenstück besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Zl. 8303/66

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) den Magistrat der Stadt Wien, Mag.Abt.49, Stadtforstamt, Grabnergasse 6, 1061 Wien, als Eigentümer, unter Anschluß eines Höhlenplanes.
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
- c) die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, NÖ., 2620 Neunkirchen
- d) das Bürgermeisteramt in Reichenau, 2651 Reichenau a.d.Rax, NÖ. im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis.
- e) die Städtische Forstverwaltung Hirschwang, 2652 Hirschwang a.d.Rax, zur Kenntnis.
- f) den Magistrat der Stadt Wien, Mag.Abt.31, Städtisches Wasserwerk, Grabnergasse 6, 1060 Wien, im Hinblick auf die Lage der Höhle im Einzugsgebiet der I.Wiener Hochquellenwasserleitung, zur Kenntnis.
- g) das Amt der nö.Landesregierung, Wien I., Herrengasse 13 im Sinne des Artikel II, § 2 Abs.3 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928, zur Kenntnis.
- h) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien, zur Kenntnis.

Wien, am 16.Dezember 1966

Der Präsident:

W.Frodl

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 8303/66

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Raxeishöhle auf der Rax, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

R a x e i s h ö h l e (1609 m) auf dem Grünsbacher, Rax, deren bisher bekannt gewordene Hohlräume unter der Grundparzelle Nr. 925/1 der Katastralgemeinde Groß- und Klein-Au, Gerichtsbezirk Gloggnitz, liegen, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Stadt Wien und scheint in der E.Z. 89 der Katastralgemeinde Groß- und Klein-Au auf. Grundverwaltende Dienststelle ist die Magistratsabteilung 49 der Gemeinde Wien, Stadtforstamt, Grabnergasse 6, 1061 Wien. Die Raxeishöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Trotz der verhältnismäßig geringen Raumausdehnung - die Höhle hat eine Gesamtganglänge von 65 Metern bei einem Höhenunterschied von 25 Metern - weist sie gleichzeitige Vorkommen von Höhleneis und Tropfstein- und Sinterbildungen auf. Die Sinterbildungen sind derzeit kaum aktiv und dürften aus einer pleistozänen Warmzeit stammen, demnach Zeugen einer wärmeren und feuchteren Klimaperiode der erdgeschichtlichen Vergangenheit

Zl.8303/66

darstellen. Die Möglichkeit, Zusammenhänge zwischen der Anlage der Höhlenräume und den tektonischen Bewegungen im Raxplateau festzustellen, gibt der Raxeishöhle besondere naturwissenschaftliche Bedeutung. Die starken, unter den gegenwärtigen Klimaverhältnissen durch Frostverwitterung geförderten Verbruchsvorgänge im Wettersteinkalk und das Auftreten einer den Schutt überdeckenden Eisschichte, die jährlich wechselnde Ausmaße aufweist, geben der Höhle Eigenart und besonderes Gepräge. Das Höhleneis entsteht dabei zum Teil als Tropfeis aus Sickerwässern, zum Teil aber auch - was für Eishöhlen ungewöhnlich ist - durch Verfirnung eingewehten Schnees. Die Raxeishöhle liegt innerhalb jenes Gebietes, das gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Dezember 1965, BGBl. Nr. 353/1965, vorzüglich der Trinkwasserversorgung gewidmet ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

M a r t i n R., Raxhöhlen neu erschlossen. Mitteilungen über Höhlen- und Karstforschung, Berlin 1935, S. 110

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 18. November 1966, Zl. 7728/66, mitgeteilt. Die Mag. Abt. 49 (Stadtforstamt) als grundverwaltende Dienststelle hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt: Gegen die in Aussicht genommene Unterschutzstellung wird kein Einwand erhoben. Da das Gebiet, in welchem die Raxeishöhle sich befindet, Einzugsgebiet der I. Wiener Hochquellenwasserleitung ist und jede Verunreinigung der Quellen eine Gefahr für die Gesundheit der Wasserverbraucher bedeutet, wäre es zweckmäßig, Maßnahmen zu treffen, durch welche der Besuch dieser Höhle Unbefugten unmöglich gemacht würde.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal ist die gesetzliche Voraussetzung gegeben, gegen die Befahrung der Raxeishöhle durch Unbefugte einzuschreiten. Die Höhle wird seitens des Bundesdenkmalamtes überdies mit einer Tafel als Naturdenkmal gekennzeichnet werden, um eventuelle Besucher, die den nicht bezeichneten Zugang zum Höhleneingang gefunden haben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Höhle den einschränkenden Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes unterliegt. Eine Anordnung allfälliger weiterer Maßnahmen, die den Besuch der Eishöhle unmöglich machen könnten, fällt auf Grund des Naturhöhlengesetzes nicht in die Kompetenz des Bundesdenkmalamtes.

Die Mag. Abt. 31 (Wasserwerke) der Stadt Wien hat in einem Schreiben vom 5. Dezember 1966 betont, daß es notwendig sei, daß nach Unterschutzstellung der Raxeishöhle alle Quellschutzmaßnahmen in diesem Gebiet weiterhin bestehen bleiben, die eine Verunreinigung dieser Höhle wirksam ausschließen, d. h. insbesondere daß die Vornahme von allen Arbeiten oder Veränderungen

Zl. 8303/66

an bzw. in der Höhle sowie bei Forschungen und Befahrungen nur nach vorheriger Erwirkung einer schriftlichen Zustimmung der Mag.Abt.31 -Wasserwerke, bzw. Mag.Abt.49 -Stadtforstamt durchgeführt werden dürfen.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt fest, daß die Rechte des Eigentümers hinsichtlich einer Zustimmung oder eines Verbotes zu Forschungen oder Begehungen mit Ausnahme der in Art.II § 11 des Naturhöhlengesetzes angeführten Fälle (Begehung durch Organe des Bundesdenkmalamtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft) durch die Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal nicht beeinträchtigt werden und daß das Bestehen aller Quellenschutzmaßnahmen auch nach Durchführung des vorliegenden Verfahrens außer Zweifel steht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Raxeishöhle in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihrer Lage, der Eisbildungen und der übrigen Zeugnisse der Klimageschichte im Höhleninneren eine Besonderheit in naturwissenschaftlicher Hinsicht darstellt, das im Bereich der Raxalpe nach unseren gegenwärtigen Kenntnissen kein vergleichbares Gegenstück besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Zl. 8303/66

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) den Magistrat der Stadt Wien, Mag.Abt.49, Stadtforstamt, Grabnergasse 6, 1061 Wien, als Eigentümer, unter Anschluß eines Höhlenplanes.
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
- c) die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, NÖ., 2620 Neunkirchen
- d) das Bürgermeisteramt in Reichenau, 2651 Reichenau a.d.Rax, NÖ. im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis.
- e) die Städtische Forstverwaltung Hirschwang, 2652 Hirschwang a.d.Rax, zur Kenntnis.
- f) den Magistrat der Stadt Wien, Mag.Abt.31, Städtisches Wasserwerk, Grabnergasse 6, 1060 Wien, im Hinblick auf die Lage der Höhle im Einzugsgebiet der I.Wiener Hochquellenwasserleitung, zur Kenntnis.
- g) das Amt der nö.Landesregierung, Wien I., Herrengasse 13 im Sinne des Artikel II, § 2 Abs.3 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928, zur Kenntnis.
- h) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien, zur Kenntnis.

Wien, am 16.Dezember 1966

Der Präsident:

W.Frodl